

Altschulden, was tun?

Handlungsalternativen für betroffene Agrarunternehmen

Am 29. April hat der Deutsche Bundestag das Landwirtschafts-Altschuldengesetz beschlossen. Erreicht werden soll damit die beschleunigte Rückzahlung der in der DDR aufgenommenen Kredite. PROF. DR. PETER WISSING, Bad Lauchstädt, und StB RAINER WISSING, Vorstandsvorsitzender des Fachprüfungsverbandes Halle, erläutern die Konsequenzen aus dem Gesetz und zeigen Handlungsalternativen für die betroffenen ostdeutschen Agrarunternehmen.

I nnerhalb einer Frist von neun Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gem. § 9 Abs. 4 des am 29. April 2004 vom Bundestag beschlossenen „Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen“ müssen die betroffenen Betriebe verbindlich erklären, dass sie beabsichtigen, die Ablöseregelung zu nutzen und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Versäumen sie das, wird die Rangrücktrittsvereinbarung unter verschärften Bedingungen automatisch fortgesetzt und die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 des Altschuldengesetzes werden erstmals auf das erste Geschäftsjahr angewendet, das nach dem 30. 6. 2004 beginnt, also zum 30. 6. bzw. 31. 12. 2005. Unabhängig von dieser Entscheidung sollten sich die Verantwortlichen der Unternehmen mit Altschulden mit dem neuen Regelwerk vertraut machen und die betrieblichen Auswirkungen auf die nächsten Geschäftsjahre quantifizieren. *Es geht um die Frage, was für das Unternehmen günstiger ist: eine sofortige Altkreditablösung oder die Beibehaltung der Rangrücktrittsvereinbarung unter verschärften Bedingungen.* Nur wer die Höhe der künftigen Kapitaldienste beider Optionen kennt, kann richtig entscheiden! Es gilt also genau nachzurechnen und die möglichen Varianten stichhaltig zu begründen. Ad hoc Entschlüsse sind wegen der Tragweite der Regelungen und der hohen künftigen Belastungen wenig sinnvoll.

Das Landwirtschafts-Altschuldengesetz umfasst vier Teile:

- Allgemeine Grundsätze,
- Änderung von Vertragsinhalten bei der Rangrücktrittsvereinbarung,
- vorzeitige Ablösung der landwirtschaftlichen Altschulden,
- Schlussvorschriften.

Änderung der Rangrücktrittsvereinbarung

Teil II des Gesetzes enthält die wesentlichen Änderungen zur Rangrücktrittsvereinbarung. Danach wird die künftige Bemessungsgrundlage (BMG) zur Ermittlung der jährlichen Besserungszahlungen gegenüber der alten Regelung bedeutend erweitert. Sie ist nun der Gewinn nach den einkommen- und körperschaftsteuerlichen Vorschriften ohne Berücksichtigung von Bewertungswahlrechten und Zahlungsverpflichtungen aus der Rangrücktrittsvereinbarung zuzüglich Gewerbesteuer. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich zusätzlich um den positiven Unterschiedsbetrag zur ortsüblichen Vergleichspacht bei Gesellschaftern mit mehr als 5 % Beteiligung, um im Inland nicht erfasste ausländische Einkünfte und um

die positive Differenz zwischen dem Teilwert und dem Buchwert von immateriellen Wirtschaftsgütern, die kein Geschäfts- oder Firmenwert sind, sowie von Tierbeständen. Die Verteilung der positiven Differenzbeträge erfolgt zu je 50 % auf die ersten zwei Geschäftsjahre. Bei Personengesellschaften vermindert sich die Bemessungsgrundlage um die sogenannten Vorabvergütungen der Gesellschafter, soweit diese angemessen sind. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich von 20 auf 55 % der ermittelten Bemessungsgrundlage, maximal bis zum Jahresüberschuss nach § 275 HGB. Sofern der Rückzahlungsbetrag den handelsrechtlichen Jahresüberschuss übersteigt und gekappt wurde, wird die Zahlung des Differenzbetrages im Folgejahr fällig. Zusätzlich hat der Altkreditinhaber nicht betriebsnotwendiges Vermögen ungeachtet bereits erfolgter Zahlungen von Ersatzleistungen zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern und den Veräußerungserlös nach Abzug von Fremdkosten und bereits gezahlten Ersatzleistungen an die Gläubigerbank abzuführen. Die neue Berechnungsmethode ist in Übersicht 1 dargestellt. Sie wird in den meisten Fällen mindestens zur Verdoppelung der bisherigen Aufwendungen führen.

Übersicht 1: Ermittlung der Besserungszahlung nach §§ 2, 3 LwAltschG

Gewinn laut Steuerbilanz

zuzüglich

- Aufwand passivierte Besserungszahlung
- Körperschaftsteueraufwand
- Gewerbesteueraufwand
- Bewertungswahlrechte nach § 6, Abs. 1, Nr. 1; Abs. 1, Nr. 3, §§ 6b und 6c, § 7, Abs. 1, 4 und 6 sowie § 7g EStG
- positive Differenz zur Vergleichspacht
- positive Differenz zwischen Teilwert und Buchwert der immateriellen Wirtschaftsgüter (je 50 % im 1. und 2. Jahr)
- positive Differenz zwischen Teilwert und Buchwert der Tierbestände (je 50 % im 1. und 2. Jahr)

= **Bereinigter Jahresüberschuss (BMG)¹**

davon 55 % (höchstens jedoch in Höhe Jahresüberschuss nach § 275 HGB) zuzüglich Zahlungsverpflichtungen aus Vorjahren wegen Kappung auf handelsrechtlichen Jahresüberschuss

= **Besserungszahlung im lfd. Geschäftsjahr**

¹ BMG = Bemessungsgrundlage

Ablöseregel und Ermittlung der Ablösesumme

Teil III regelt die Ablösung der Altschuld durch Einmalzahlung. Darüber hinaus wird der Gesetzgeber eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 des LwAltschG erlassen, um das Verfahren zur Ermittlung der Ablösesumme für die betroffenen Betriebe einheitlich zu gestalten. Die Eckpunkte zum Entwurf dieser Rechtsverordnung sind in „Briefe zum Agrarrecht“ 3/2004 veröffentlicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers, nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen bei Beibehaltung der RRV entsprechen. Grundlage ist eine fünfjährige Ertragsprognose unter Einschluss des Geschäftsjahres, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt. Nach dem Stand der Dinge wird das voraussichtlich den Zeitraum von 2004 bis 2008 betreffen. Dabei soll zwischen den Szenarien „Gewinnentwicklung ohne bzw. mit Änderung von Rahmenbedingungen“ unterschieden werden. Für die Gewinnkalkulation und die Berechnung der Barwerte dürfen nur bereits beschlossene Änderungen der Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Ein Risikoabschlag von 15% ist anzusetzen und der Kapitalisierungszinssatz wird dem Durchschnitt des Referenzzinssatzes für staatliche Beihilfen seit August 1997 entsprechen, der von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle zu Grunde gelegt wird, zur Zeit 5,19%. Zusätzlich zur Prognoserechnung sind die Steuerbilanzen der letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen; darüber hinaus eine Investitionsübersicht und eine erweiterte Cash-flow-Rechnung für fünf Jahre sowie Übersichten über speziell festgelegte Vermögenswerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Altschuldengesetz und Sachverständigengutachten zum Verkehrswert bisher nicht veräußerter nicht betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände gemäß Anlage 2 der Rangrücktrittsvereinbarung. Allein die Aufzählung verdeutlicht die Kompliziertheit des Verfahrens, macht das Misstrauen der Schöpfer des Gesetzes gegenüber den Altschuldnern deutlich und ist der Versuch, mit „exakten“ Unterlagen über die Unwägbarkeiten der Ertragsprognose hinwegzutäuschen. Was bleibt, ist der vorprogrammierte Streit um die Höhe der so genannten ungewichteten durchschnittlichen steuerlichen Gewinne ab 2009, die den Ablösebetrag maßgeblich bestimmen und die ohnehin niemand korrekt vorhersehen kann, weil für diese Zeit-

spanne weitere gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen absehbar sind. Die Regelungen überfordern die Beteiligten und sind mit hohen zusätzlichen Kosten für Beratung, Prüfung und Bankgebühren verbunden.

Mindestablösebetrag

Neu hinzugekommen ist in der Endfassung des Gesetzes die Festlegung eines Mindestablösebetrages in Höhe der ersparten und abgezinsten Bank- und Wirtschaftsprüfungskosten. Bei einem Altschuldenbetrag von 1,2 Mio. Euro soll der Mindestablösebetrag ca. 100.000 Euro betragen. Er ist zu zahlen, wenn der Barwert der künftigen Zahlungen, der dem Ablösebetrag entspricht, geringer ist als der fixierte Mindestablösebetrag. Vorausgesetzt, die Gläubiger erkennen die schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens an und stimmen dem Ablösebetrag vorbehaltlos zu. Hier sind Zweifel angebracht, weil die Überprüfung der Angemessenheit des Ablösebetrages des Altschuldners entsprechend § 9 Abs. 2 des LwAltschG der Gläubigerbank im Zusammenwirken mit einer vom Bundesministerium der Finanzen beauftragten Stelle, voraussichtlich der BVVG, obliegt. Die Bank wird die wirtschaftliche Lage und das künftige Ertragspotenzial oft anders einschätzen und den Altschuldnern unter Umständen taktisches Verhalten unterstellen. Viele Unternehmen, besonders die hoch verschuldeten, werden sich deshalb darauf einstellen müssen, dass zur Ablösevariante und zum Ablösebetrag kein Einvernehmen erzielbar sein wird. Damit wird automatisch Teil II des Gesetzes rechtskräftig und die RRV wird unter verschärften Bedingungen fortgesetzt. In diesen Fällen bleibt dann nur noch der Rechtsweg.

Kritik der Gesetzesvorlage

Neben der Kompliziertheit der Regeln und den damit verbundenen Kosten bleiben der zugrunde gelegte Referenzzinssatz und die Erhöhung der Besserungszahlung von 20 auf 55% der Bemessungsgrundlage Hauptkritikpunkte. Daran ändert auch die in letzter Minute vorgenommene Senkung von 65 auf 55% der BMG nichts. Auch der Referenzzinssatz widerspricht trotz der nunmehr erfolgten Anhebung von ca. 4 auf etwas über 5% den Grundsätzen der Unternehmensbewertung. Er führt zu wesentlich höheren Ablösebeträgen als ein die entsprechenden Risiken berücksichtigender höherer Zinssatz, wie er bei der Unternehmensbewertung üblich ist. Angemessen sind mindestens 10%. Auch der

vorgesehene pauschale Risikoabschlag auf die prognostizierten jährlichen Zahlungen von 15% schafft hier keine angemessene Abhilfe.

Die Laufzeit für die Abzinsung soll der berechneten Tilgungsdauer der Altschuld nach dem veränderten Rangrücktrittsverfahren entsprechen. Diese wird bei vielen Unternehmen rein rechnerisch 50 Jahre übersteigen (Übersicht 3). Ein solcher Zeitraum widerspricht allerdings dem Gebot des Bundesverfassungsgerichtes. Dass fehlende Finanzierungsmöglichkeiten lt. Eckpunkteentwurf nicht zu einer Reduzierung des Ablösebetrages führen sollen, hebt die Festlegung des Altschuldengesetzes in § 7 gleich wieder aus. Hier bestimmt das Gesetz eindeutig, dass sich der Ablösebetrag nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität richten soll. Das Bundesministerium der Finanzen geht offensichtlich davon aus, dass externe Kapitalgeber die für die Kreditablösung vorgesehene Berechnung des nicht existenzbedrohenden Ablösebetrages für ihre eigene Urteilsfindung nicht verwenden können, da er einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtung nicht standhält (s.o.). Diese Sachverhalte kamen neben anderen auch in der öffentlichen Anhörung zum vorgelegten Gesetzentwurf am 22. März in Berlin zur Sprache. Es ist deshalb zu befürchten, dass vor allem die betriebsindividuelle Ermittlung des Ablösebetrages und die Beurteilung seiner Angemessenheit ein unabsehbares Konfliktpotenzial mit zahlreichen Rechtsstreitigkeit in sich birgt, sofern die Betriebe die Praxis dieser sie überfordernden Ablösezahlung nicht generell verweigern, weil sie den nach ihrer Auffassung ungerechtfertigten Eingriff in bestehende Verträge nicht hinnehmen wollen, und weil sie der Auffassung begegnen müssen, die Ablöseregelung sei ein Entschuldungsverfahren mit erheblichen Vorteilen für die Altschuldner. Deshalb zur Klarstellung: *Der Barwert ist kein Geschenk, nur weil er kleiner ist als der Betrag, der bei Fortsetzung der RRV gezahlt werden müsste.* Er ist der korrekte Gegenwart für eine 100%ige Tilgung bei vorgezogener Zahlung. Aber nicht bei einer Diskontierung mit 5%, sondern mit mindestens 10% Diskontierungszinssatz!

Was kosten die Alternativen?

Mit dem Kreieren des Mindestablösebetrages eröffnet der Gesetzgeber eine Option, die die Betriebe geradezu verpflichtet, den Antrag zur Altschuldenablösung unabhängig von den Ausgangsbedingungen zu stellen. Wer sie nicht nutzt, vergibt unter Umständen die Chance, die Alt-

schulden auf diese Weise loszuwerden. Umso wichtiger ist es, auch wegen der Erwägung einer Verweigerung, die Frage zu beantworten, was die Beibehaltung der Rangrücktrittsvereinbarung unter verschärften Bedingungen das Unternehmen kosten würde. Wer das nicht weiß, kann den Vergleich zu den Aufwendungen bei der Altkreditablösung durch Einmalzahlung nicht anstellen und kaum richtige Entscheidungen treffen! Die Berechnung ist nicht ganz einfach, weil in diesem Fall zusätzlich zu den Besserungszahlungen

weiter Zinsen auf die Altschuld anfallen. Dazu muss man sich zunächst einen genauen Überblick über die wirtschaftliche Ausgangssituation und die voraussichtliche Gewinnentwicklung bis 2008 verschaffen sowie die Bemessungsgrundlage für diesen Zeitraum kalkulieren (Übersicht 1 und 2). Hier ist Sorgfalt erforderlich, nicht nur zur Absicherung der eigenen Entscheidung! Schließlich soll das Ergebnis einer Überprüfung durch die Banken und gegebenenfalls durch die BVVG standhalten und dem Betrieb

günstige Konditionen für eine eventuelle Kreditablösung sichern. Ferner ist unter Umständen den Zweifeln an der Sanierungsabsicht durch stichhaltige Belege zu begegnen (§ 5 LwAltschG). Anzahl und Umfang sowie die Erläuterung der dafür erforderlichen Unterlagen, wie sie der Gesetzgeber verlangt, würden diesen Beitrag sprengen. Wir konzentrieren uns deshalb auf die Darstellung typischer Szenarien und Prognoseergebnisse bei unterschiedlichen Verschuldungsgraden, dargestellt in Übersicht 3. Ausgehend davon werden die Konsequenzen erläutert und Entscheidungsalternativen begründet.

Um zu einer Aussage über die aufgeworfene Frage zu kommen, muss zunächst die Laufzeit des Altkredites bei Beibehaltung der Rangrücktrittsvereinbarung berechnet werden. Dazu wird von der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage der Jahre 2004 bis 2008 ausgegangen. Sie ist für die Beispielsbetriebe mit differenzierter Altverschuldung und unterschiedlichem Gewinnpotenzial in Übersicht 3, Zeile 3 angegeben. Der Gesetzgeber unterstellt, dass dieser Wert dann ab 2009 kontinuierlich erreicht wird und demzufolge für die Berechnung des so genannten nicht existenzbedrohenden Ablösebetrages geeignet ist. 55 % davon, vermindert um einen Risikoabschlag von 15 %, ergeben dann die für die Barwertberechnung verbindlichen Größen (Übersicht 3, Zeile 5). Damit kann, ausgehend von der Altschuldendhöhe und unter Zuhilfenahme der Formel zur Berechnung des Zins- und Tilgungsanteils, deren Laufzeit einschließlich der detaillierten Entwicklung des Kapitaldienstes ermittelt werden (Übersicht 4, S. 28). Aus den Größen Altkreditlaufzeit, Zinssatz (Referenzzins) und jährliche Besserungszahlung ergibt sich der Barwert des Altkredites, der unter Berücksichtigung der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage als entscheidende Orientierungsgröße in den Verhandlungen über die zu zahlende Ablösesumme herangezogen wird.

Vergleicht man die in Übersicht 3, Zeile 8 und 9 angegebenen Werte, fällt folgendes auf: Mit der Entscheidung zur Verwendung des sehr geringen Referenzzinssatzes von voraussichtlich 5,19 % wird der Ablösebetrag gegenüber den für die Unternehmensbewertung üblichen Zinssätzen von über 10 % um 26 bis 91 % nach oben getrieben. Das hat für die betroffenen Unternehmen erhebliche zusätzliche und darüber hinaus ungerechtfertigte Belastungen zur Folge.

Für den Fall der Altkreditablösung durch Einmalzahlung hat die Umwandlung der Altschuld in einen marktüblichen Kredit folgende Konsequenzen: Nur in Betrieb B ▷

Übersicht 2: Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Ausgangssituation (Werte in €)

Betrieb	A	B	C	D	E
Höhe der Altschulden					
– Altschuld	170.000	170.000	500.000	500.000	100.000
– aufgelaufene Zinsen	80.000	80.000	250.000	250.000	50.000
prognostizierte BMG ¹	18.100	54.300	0	54.300	54.300
Kapitaldienstbelastung aus					
Normalkredit ²	84.200	125.800	106.100	125.800	125.800
darunter Tilgung	62.000	94.100	78.600	94.100	94.100
Liquidität 1. Grades	64,5	79,3	27,6	79,3	79,3
Investitionen	≤ Ersatzinvestitionen	Nettoinvestitionen	< Ersatzinvestitionen	Nettoinvestitionen	nachhaltige Ersatzinvestitionen

¹ Bemessungsgrundlage (Übersicht 1)
² Betrifft nur Zahlungsverpflichtungen für Neukredite, die nach 1991 zusätzlich zur Altkreditbelastung aufgenommen wurden (FPV-eigene Realdaten erfolgreicher und weniger erfolgreicher Unternehmen, Stand 2003)

Übersicht 3: Typische Szenarien in Betrieben mit Altschulden (Werte in €)

Betrieb	A	B	C	D	E
Höhe der Altschulden					
einschl. aufgel. Zinsen	250.000	250.000	750.000	750.000	1.500.000
BMG entspr. Übersicht 1 u. 2	18.100	54.300	< 0	54.300	54.300
Besserungszahlung bei Beibehaltung RRV	9.950	29.860	0	29.860	29.860
Besserungszahlung abz. 15 % Sicherheitsabschlag	8.460	25.380	2.250 ¹	25.380	25.380
Laufzeit der RRV (Jahre)	38	11	99	39	99
Kapitalisierungsfaktor (5,19 %)	16,45	8,22	19,14	16,59	19,14
Barwert des Altkredites					
Ablösebetrag					
– bei Referenzzins von 5,19 %	139.200	208.770	43.060	421.130	485.850
– bei Referenzzins von 10 %	82.350	164.880	22.500	247.680	253.830
Mindestablösesumme (bei Referenzzinssatz von 5,19 %)	–	–	43.060	–	–
Ablösesumme in % der Altschuld	55,7	83,5	5,7	56,2	32,4
Jährliche Kosten (Kapitaldienst) der Ablösesumme bei FK-Aufnahme (Annuität) und 6 % Zinsen					
– Laufzeit 10 Jahre	18.910	28.360	5.850	57.220	66.010
– Laufzeit 15 Jahre	14.330	21.500	4.430	43.360	51.860

¹ An die Stelle der Besserungszahlung treten die ersparten Bankgebühren und Wirtschaftsprüfungskosten

Übersicht 4: Bedienung des Altkredites (750.000 €, dav. 250.000 € aufgelaufene Zinsen)¹ nach der veränderten RRV ab 2006²

Jahr	fällige Zinsen ³ (3-Mon. Euribor: 2,5 %)	Kapitaldienst (Besserungszahlung, 25.385 €)		Kreditentwicklung Ende Gj	
		Tilgung ⁴	Zinsen ⁴	Restschuld	aufgelaufene Zinsen
2006	12.500	18.132	7.253	481.868	255.247
2007	12.047	17.814	7.571	464.053	259.723
2008	11.601	17.507	7.878	446.546	263.446
•					
2011	10.310	16.646	8.739	395.766	270.277
2012	9.894	16.378	9.008	379.389	271.164
•					
2020	6.790	14.506	10.879	257.089	255.317
•					
2030	3.377	12.693	12.693	122.402	184.902
•					
2040	370	11.282	14.103	3.507	66.883
2041	88	3.507	21.878	0	45.093
2042	0	0	25.385	0	19.708
2043	0	0	19.708	0	0

¹ jährliche Besserungszahlung entspr. Ertragsprognose 30.000 € (54.300 € ./ 15 % Risikoabschlag, davon 55 %)
² Der Barwert wird für alle Antragsteller auf den Zeitpunkt des Beginns des 2. Geschäftsjahres nach Inkrafttreten des LwAltschG berechnet
³ für die gesamte Laufzeit gilt der 3-Monats-Euribor, der zum Zeitpunkt des Auslaufens der Antragsfrist ermittelt wurde
⁴ Berechnet nach der Formel: $T (\text{Tilgung}) = \frac{B (\text{Besserungszahlung})}{Zi \times L (\text{Laufzeit seit 1990}) + 1}$

ergeben sich dadurch wirtschaftliche Vorteile, sofern es dem Unternehmen gelingt, die Laufzeit des Ablösekredites auf über zehn Jahre vertraglich zu fixieren. Dann nämlich unterschreiten die jährlichen Kapitaldienste die Besserungszahlung um bis zu 8.100 Euro (vgl. Übersicht 3, Zeile 4 mit Zeile 12 und 13). Bei allen anderen Betrieben erhöht sich der Kapitaldienst mittelfristig je nach Kreditkonditionen gegenüber der Besserungszahlung auf das 1,4 bis 2,2 fache.

Das gilt auch für Betrieb C, der unter Umständen die Mindestablösesumme zahlt. Wenn in den Verhandlungen zur Altkreditablösung keine günstigeren Lösungen erreichbar sind, sollten Betriebe mit angespannter Finanzlage, die die Eigenverwirtschaftung der Abschreibungen und ihre Verwendung zur Finanzierung der Ersatzinvestitionen anstreben, die Rangrücktrittsvereinbarung auch unter den ungünstigeren Bedingungen fortsetzen. Sie ist dann die billigere Variante. Andere Entscheidungen sind problematisch, weil sie das Unternehmen je nach Grad der finanziellen Schwierigkeiten schnell oder schleichend in den Ruin treiben. Warum das so ist, erkennt man an den zusätzlich bestehenden Tilgungsverpflichtungen für Neukredite ab 1991 (Übersicht 2), die aus dem Gewinn nach Steuern finanziert wer-

den müssen, sofern man die betriebswirtschaftliche Regel respektiert, die Abschreibungen für Ersatzinvestitionen zu verwenden. In den Beispielsbetrieben betragen sie zwischen 62.000 und 94.100 Euro pro Jahr; womit sie die Höhe der Bemessungsgrundlage deutlich überschreiten. Das ist ein Indiz dafür, dass weitere Belastungen durch eine Erhöhung der Verschuldung für die Altkreditablösung nicht tragbar sein werden. Bedenkt man darüber hinaus, über welche Zeiträume hier diskutiert wird (Übersicht 3, Zeile 6) und was sich auf diese lange Sicht hinsichtlich der Rahmenbedingungen und Ergebnissgestaltung noch alles ändern kann, hat die Unternehmerrisikoabsicherung vor allen anderen Überlegungen absoluten Vorrang. Entgegen der ursprünglichen Absicht der Altschuldenregelung von 1993, das Überleben wettbewerbsfähiger Unternehmen langfristig zu sichern, wird das Landwirtschaftsaltschuldengesetz überwiegend

zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen.

Fazit

Nach unserer Auffassung sollten alle mit Altschulden belasteten Unternehmen einen Antrag zur Ablösung der Altkredite durch Einmalzahlung stellen, auch wenn man die Verweigerung dieser Möglichkeit in Erwägung zieht. Nur dadurch bleiben die Chancen für eine betriebsindividuell vertretbare Regelung des Altschuldenproblems über die Ablöseverhandlungen erhalten. Entscheidend sind eine nüchterne Betrachtungsweise und ein sachliches Abwägen der Vor- und Nachteile der angestrebten Lösungen. Sollten die Verhandlungspartner nicht zu deutlichen Kompromissen bereit sein, stellt die Ablösevariante die Betriebe mit einer Altschuld ab 400 bis 500.000 Euro meistens vor wirtschaftlich unlösbare Probleme. Deshalb sollte man als Voraussetzung für die Nutzung der Ablösevariante folgende Prämissen setzen:

- Der Kapitaldienst des Ablösekredites sollte die voraussichtlichen Besserungszahlungen nicht um mehr als das 1,5 fache übersteigen.
- Ist die Summe aus Besserungszahlung und Tilgungsverpflichtungen für zusätzlich bestehende marktwirtschaftliche Kredite größer als der prognostizierte nachhaltige Gewinn, ist die Ablösung der Altkredite nur bei ausreichender Liquiditätsreserve sinnvoll.

Wer entgegen dieser Prämisse handelt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er die Finanzierung der Altkreditablösung durch den Einsatz eines erheblichen Teils seiner verdienten Abschreibungen vornimmt. Das führt zu einer drastischen Verminderung der Investitionskraft und, bedingt dadurch, zu Vermögensabbau. Ob man den Weg des Substanzabbaus zur Ablösung der Altschulden beschreiten will, sollte sehr genau überlegt sein. Betriebe mit sehr hoher Verschuldung, zu niedrigem oder stark schwankendem Rentabilitätsniveau würden ihr Unternehmen durch die Altkreditablösung über Gebühr gefährden. Zudem ist unsicher, ob sie Kreditinstitute zur Finanzierung der Einmalzahlung finden werden. Eine schlechte Lösung, und das ist die veränderte Rangrücktrittsvereinbarung in diesen Fällen, kann nicht durch eine noch ungünstigere geheilt werden. (bö)

NL

Lesetipp:

Briefe zum
Agrarrecht

Umfangreiches Material zu den landwirtschaftlichen Altschulden finden Sie unter www.Agrarrecht.de